

S a t z u n g

über die Festsetzung geringerer Abstände nach §§ 7 und 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Abstandsflächenverordnung

(Traufgassensatzung)

vom 10. 2. 1976 / 11. 10. 1976

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023), geändert durch Gesetz vom 8. 4. 1975 (GV NW S. 304), und aufgrund des § 103 Abs. 1 Nr. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 1. 1970 (GV NW S. 96/SGV NW 232) hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seinen Sitzungen am 10. 2. 1976 und 11. 10. 1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Wahrung der historischen Bedeutung und zur Erhaltung des überwiegend durch Traufgassen gekennzeichneten Ortskernes des Stadtteils Wiedenbrück werden geringere Maße für Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen an seitlichen Grundstücksgrenzen bzw. an Verkehrsflächen zugelassen, als in den §§ 7 und 8 BauO NW sowie in der Abstandsflächenverordnung vom 20. 3. 1970 (GV NW S. 232) vorgeschrieben. Die verringerten Abstandsflächen an Verkehrsflächen ergeben sich aus den im Bebauungsplan Nr. 260 (vgl. § 2) festgesetzten Baulinien und Baugrenzen.

(2) Der Abstand zwischen den Gebäuden soll mindestens 0,50 m und höchstens 1,00 m betragen.

§ 2

Diese Satzung gilt für denjenigen Bereich des Stadtteils Wiedenbrück, dessen Grenzen übereinstimmen mit den Grenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 260 "Marktplatzbereich - Ortskern Wiedenbrück" - Teil A -. Soweit in § 1 geringere Bauwiche, Abstände und Abstandsflächen zu seitlichen Gebäuden zugelassen sind, gilt die Satzung dort, wo Traufgassen vorhanden sind oder der Bebauungsplan offene Bauweise mit Traufgassen festsetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Traufgassensatzung vom 17. 1. 1975 außer Kraft.